

RH/DI
2.11.67

s.B.37.21.Am.O. - DI/ml

Den 19. Oktober 1967

A. 1.3

Notiz an Herrn Bundesrat Spühler

Derzeitiger Stand in der Frage der Militärdienstpflicht von Schweizern in USA

Herr Botschafter Schnyder hat kürzlich bei Herrn Meeker, Rechtsberater des Staatsdepartements, vorgesprochen, um mit ihm die gegenwärtige Situation in Bezug auf die Militärdienstpflicht von Schweizern in USA zu besprechen. Sein Hauptanliegen war dabei, abzuklären, welche Folgen der "Military Selective Service Act of 1967", welcher die Militärdienstpflicht für alle Aerzte, Zahnärzte und Spezialisten in verwandten Berufen grundsätzlich bis auf das 35. Altersjahr ausdehnt, für unsere Aerzte haben wird. Leider konnte Herr Meeker Herrn Botschafter Schnyder gegenüber in dieser Beziehung keine festen Zusicherungen machen. Er bestätigte vielmehr die negative Haltung des Selective Service Board, betonte aber gleichzeitig, dass das Staatsdepartement dessen Auffassung nicht teile und sich weiter bemühen werde, die Anwendung des Modus vivendi auch auf diese Kategorie von "treaty aliens" zu erreichen. Er schien allerdings in der Beurteilung der Aussichten, General Hershey umstimmen zu können, nicht sehr optimistisch zu sein.

Falls alle Bemühungen scheitern sollten, die Anwendung des Modus vivendi auf unsere Aerzte durchzubringen, so stehen wir vor einer sehr ernsthaften Situation. Nach den der Botschaft zur Verfügung stehenden Informationen könnten etwa 40 - 50 Schweizerärzte in den Vereinigten Staaten von der neuen Gesetzesbestimmung betroffen werden.

Inzwischen liegt ein erster Fall vor, in dem ein argentinischer Arzt aufgeboten worden ist. Nachdem sich die argentinische Botschaft an das Staatsdepartement gewandt hat, bildet dieser Fall nun Gegenstand von Besprechungen zwischen diesem und dem Selective Service Board. Die Art der Erledigung dieser Angelegenheit wird uns wertvolle Hinweise über die Entwicklung der Situation auch in Bezug auf unsere Staatsbürger geben.

Was die allgemeine Frage der Militärdienstpflicht von "treaty aliens" betrifft, so bestehen gegenwärtig, zum mindesten theoretisch, vier Lösungsmöglichkeiten, die wir nachfolgend kurz umschreiben. Nach den Aussagen von Herrn Meeker klärt die Administration gegenwärtig die Voraussetzungen der unter Ziffern 1 - 3 erwähnten Möglichkeiten ab.

./.

1. Gesetzgeberische Lösung

Ein Vorschlag in dieser Richtung liegt gegenwärtig im Weissen Haus. Es scheint jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die Administration in der gegenwärtigen innenpolitischen Situation in dieser Frage an den Kongress gelangen wird. Nachdem nun klar ist, dass eine solche gesetzgeberische Lösung auch die "ineligibility for citizenship" umfassen würde, dürfte es nicht in unserem Interesse liegen, weiter auf eine solche Lösung zu pochen. Die mit der "ineligibility" verbundenen Nachteile sind in der Tat so gross, dass sie durch den Vorteil einer klaren und dauerhaften Regelung nicht aufgewogen würden. In der Praxis würde eine solche Lösung gegenüber der gegenwärtigen Lage sogar einen Rückschritt bedeuten.

2. Dienstbefreiung der "treaty aliens" durch einen Entscheid des Präsidenten.

Auch diese Möglichkeit wird zur Zeit amerikanischerseits erneut geprüft, nachdem ein Gerichtsentcheid aus dem Jahre 1963 die bisherige Rechtsprechung, wie sie vom Staatsdepartement interpretiert wurde, wieder abgeändert hat. Es steht allerdings nicht fest, ob die Administration diese Gerichtsentheide als eine genügende Basis für einen Beschluss des Präsidenten erachten wird und dies um so mehr, als der Oberste Gerichtshof sich bis jetzt mit der Frage des Verhältnisses zwischen dem "Selective Service Act" und den bestehenden Staatsverträgen nicht geäußert hat.

3. Weiterführung des Modus vivendi

Wie Ihnen bekannt ist, konnte bis jetzt vom "Selective Service Board" die Weiterführung des Modus vivendi nur bis Ende dieses Jahres erreicht werden. Falls in Bezug auf die unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Lösungsmöglichkeiten bis dahin keine konkreten Fortschritte verzeichnet werden können, so würde das Staatsdepartement sich auf jeden Fall dafür einsetzen, dass die bisherige Praxis fortgeführt wird. Darauf werden wir unsererseits natürlich mit besonderem Nachdruck insistieren.

4. Beschreitung des Rechtsweges

In dieser Richtung könnte der Fall eines österreichischen Staatsbürgers weisen, der sich weigerte, das Papier betreffend die "ineligibility to citizenship" zu unterschreiben und dem deshalb kein Dienstaufschub gewährt wurde. Er hat auch dem Aufgebot keine Folge geleistet und lässt es auf einen Pro-

zess ankommen, in dem er geltend machen will, dass seine Mobilisierung angesichts des Staatsvertrages mit Oesterreich ungesetzlich sei. Wenn er mit seiner Ansicht durchdringen sollte, so wäre natürlich damit der gordische Knoten durchhauen - aber man muss sich bewusst sein, dass ein solches Verfahren, wenn es bis zum Obersten Gerichtshof weitergezogen wird, jahrelang dauern kann.

U. Felber

Es scheint mir, die Weiterführung der
Heraus virendi sollte mit Nachdruck weiter
verfolgt werden.

h.